
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 7/2020

15. Dezember 2020

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	96
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	97
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	99
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	102
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	104
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	107
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	110
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	116
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden vom 13. Oktober 2020	118
Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen vom 3. September 2020.....	124
Erste Änderung der Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbe- zogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden vom 3. Dezember 2020.....	126

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 144), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 30. November 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2017 S. 76). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Dezember 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 15 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ ersetzt durch die Wörter „für alle Geschlechter“.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt: „Das Praxismodul kann sich durch Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verkürzen. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen nachgeholt werden. Führen Verpflichtungen, die im Rahmen des Studiums an der Hochschule Schmalkalden auferlegt sind, zu Ausfallzeiten von mehr als zwei Tagen, dann muss die gesamte Ausfallzeit nachgeholt werden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die zum Nachweis vorgelegten, an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise können nicht darüber hinaus nach § 15 anerkannt werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungszeiträumen“ die Wörter „und mit fakultätsinternen Einschreibeverfahren“ eingefügt sowie dem Absatz der Satz „Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in dessen erstem Satz wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; in diesem wird die Angabe „für Prüfungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen wählen. Prüfungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen im Fremdsprachenunterricht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst: „Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder“ durch die Wörter „spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des nachfolgenden Jahres“ ersetzt durch die Wörter „der beiden nachfolgenden Semester.“
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt durch die Angabe „die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden,“ sowie nach dem Wort „Unterschiede“ die Angabe „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen, fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Verfahrens.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem die Wörter „darüber hinaus“ aufgehoben werden.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „Anrechnungen gemäß Abs. 1 erfolgen auf Antrag. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
- f) Absatz 4 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und darin die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehoben, und nach den Wörtern „erbracht wurden“ die Angabe „oder von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden,“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und darin die Angabe „oder Abs. 4“ aufgehoben sowie die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

11. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Besteht zwischen dem Studierenden und dem Betreuer nach § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürHG Einvernehmen, so kann die Bachelorarbeit auch in Englisch abgefasst werden. In diesem Falle ist die Sprache aktenkundig zu machen.“

12. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

13. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Informatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 153), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 9. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2016 S. 2). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtmodule“.
2. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter“.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 2 wird unter der Angabe „- Wahlpflichtbereich“ die Angabe „- Wahlbereich“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Der Wahlpflichtbereich umfasst einen Umfang von 28 Kreditpunkten. Die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule wird durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Es werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule befindet sich in Anlage 6. Ein Wahlpflichtfach soll einen Umfang von fünf Kreditpunkten nicht überschreiten.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „- 20 CP Praxismodul“ die Wörter „oder Auslandssemester“ eingefügt.
6. In der Anlage 2 wird die Tabelle in der Spalte „**Modulbezeichnung**/Lehrveranstaltung“ wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 2 wird die Angabe **„Mathematik I**
Mathematik I“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 1**
Lineare Algebra“
 - b) In der Zeile 3 wird die Angabe **„Mathematik II**
Mathematik II“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 2**
Analysis“
 - c) In der Zeile 4 wird die Angabe **„Mathematik III**
Mathematik III
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 3**
Numerische Mathematik“
 - d) In der Zeile 8 werden die Zahl „1“ nach dem Wort „Programmierung“ aufgehoben sowie die Wörter „Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt durch die Wörter „Datenstrukturen und Algorithmen“
 - e) In der Zeile 9 wird die Angabe „Programmierung II
Einführung in die Programmierung 2“
ersetzt durch die Angabe **„Programmierung II**
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung“
7. In der Anlage 3 werden in der Zeile 16 „Praxismodul“ die Wörter „oder Auslandssemester“ angefügt.

8. In der Anlage 4 wird die Tabelle in der Spalte „**Modulbezeichnung/Lehrfächer**“ wie folgt geändert:
- a) In der Zeile 2 wird die Angabe **„Mathematik I“**
Mathematik I“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 1“**
Lineare Algebra“
 - b) In der Zeile 3 wird die Angabe **„Mathematik II“**
Mathematik II“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 2“**
Analysis“
 - c) In der Zeile 4 wird die Angabe **„Mathematik III“**
Mathematik III
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 3“**
Numerische Mathematik“
 - d) In der Zeile 8 werden die Zahl „1“ nach dem Wort „Programmierung“ aufgehoben sowie die Wörter „Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt durch die Wörter „Datenstrukturen und Algorithmen“
 - e) In der Zeile 9 wird die Angabe **„Programmierung II“**
Einführung in die Programmierung 2“
ersetzt durch die Angabe **„Programmierung II“**
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung“
9. In der Anlage 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In Zeile 5 des Moduls „Funktionale Programmierung“ wird in der Spalte „Semester 3“ die Angabe „2+2 SWS“ ersetzt durch „3+1 SWS“.
 - b) In Zeile 9 werden die Wörter „Grafische Datenverarbeitung“ durch „Einführung in die Computergrafik“ ersetzt.
 - c) In der Zeile 10 des Moduls „Projektmanagement“ wird in der Spalte „Semester 4“ die Angabe **„5 CP
2+1 SWS“**
aufgehoben und in die Spalte „Semester 5“ die Angabe **„5 CP
2+1 SWS“**
eingefügt.
 - d) In Zeile 11 wird das Wort „Informatik“ aufgehoben.
 - e) In der Zeile 12 des Moduls „IT-Sicherheit“ wird in der Spalte „Semester 5“ die Angabe **„5 CP
4+0 SWS“**
aufgehoben und in die Spalte „Semester 4“ die Angabe **„5 CP
4+0 SWS“**
eingefügt.
 - f) In der Zeile 16 werden die Wörter „oder Auslandssemester“ angefügt.

10. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 6
Wahlpflichtmodule**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten.

Computerbasierte Intelligenz	5 CP
Compilerbau	3 CP
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	5 CP
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	5 CP
Grundlagen Webtechnik	5 CP
Netzwerkplanung und -konfiguration	5 CP
Softwarequalität	5 CP
Vertiefung Softwareentwurf	5 CP

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule beschließen.“

11. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 2 wird vor dem Wort „Informatiker“ die Angabe „Informatikerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 und Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird in der Überschrift das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt sowie in Satz 1 nach dem Wort „sich“ die Angabe „eine betreuende Professorin bzw.“ eingefügt sowie die Angabe „Absatz 7“ durch „Nr. 7“ ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Leiters des Praktikantenamts“ ersetzt durch die Angabe „der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz Nummer 3“ und die Wörter „schließt der Student“ ersetzt durch die Angabe „schließen die/der Studierende“
 - In Nr. 1 wird vor dem dritten Wort „des“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 1e wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
 - In Nr. 2a wird vor dem Wort „den“ die Angabe „die Studierende bzw.“ eingefügt.
 - In Nr. 2b wird vor dem Wort „dem“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 2d wird vor dem Wort „einen“ die Angabe „eine Praktikumsbeauftragte bzw.“ eingefügt.
 - Im letzten Satz wird nach dem Wort „von“ die Angabe „der/“ eingefügt und die Wörter „dem Leiter des Praktikantenamtes“ durch das Wort „im Dekanat“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch Hochschule ersetzt.
 - In Satz 3 wird nach dem fünften Wort „hat“ die Angabe „die/“ eingefügt.
- f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Angabe „von der/dem“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „dem betreuenden Professor“ durch die Angabe „der/dem betreuenden Professorin/Professor“ ersetzt.
- g) Der Anlage 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüfende/r des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.“

12. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mobile Computing (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 164), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 30. November 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2017 S. 79). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Dezember 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 15 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ ersetzt durch die Wörter „für alle Geschlechter“.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Das Praxismodul kann sich durch Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verkürzen. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen nachgeholt werden. Führen Verpflichtungen, die im Rahmen des Studiums an der Hochschule Schmalkalden auferlegt sind, zu Ausfallzeiten von mehr als zwei Tagen, dann muss die gesamte Ausfallzeit nachgeholt werden.“
 - e) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die zum Nachweis vorgelegten, an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise können nicht darüber hinaus nach § 15 anerkannt werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungszeiträumen“ die Wörter „und mit fakultätsinternen Einschreibeverfahren“ eingefügt und dem Absatz der Satz „Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in dessen erstem Satz wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; darin wird die Angabe „für Prüfungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen wählen. Prüfungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen im Fremdsprachenunterricht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst: „Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder“ durch die Wörter „spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des nachfolgenden Jahres“ ersetzt durch die Wörter „der beiden nachfolgenden Semester.“
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt durch die Angabe „die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden,“ sowie nach dem Wort „Unterschiede“ die Angabe „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen, fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Verfahrens.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem die Wörter „darüber hinaus“ aufgehoben werden.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „Anrechnungen gemäß Abs. 1 erfolgen auf Antrag. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
- f) Absatz 4 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; darin werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehoben und nach den Wörtern „erbracht wurden“ die Angabe „oder von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden,“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; darin werden die Angabe „oder Abs. 4“ aufgehoben sowie die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

11. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt: „Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Besteht zwischen dem Studierenden und dem Prüfer nach § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürHG Einvernehmen, so kann die Bachelorarbeit auch in Englisch abgefasst werden. In diesem Falle ist die Sprache aktenkundig zu machen.“

12. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend.“ (vgl. Z.StuKo 24.06.20 TOP 15)
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

13. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Mobile Computing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 173), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 9. Dezember 2015 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2016 S. 4). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtmodule“.
2. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) nach der Angabe „- Wahlpflichtbereich“ wird darunter die Angabe „- Wahlbereich“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Der Wahlpflichtbereich umfasst einen Umfang von 28 Kreditpunkten. Die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule wird durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Es werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule befindet sich in Anlage 6. Ein Wahlpflichtfach soll einen Umfang von fünf Kreditpunkten nicht überschreiten.“
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
5. In der Anlage 1 wird nach der Angabe „20 CP Praxismodul“ die Angabe „oder Auslandssemester“ eingefügt.
6. In der Anlage 2 wird die Tabelle in der Spalte „**Modulbezeichnung**/Lehrveranstaltung“ wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 2 wird die Angabe **„Mathematik I**
Mathematik I“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 1**
Lineare Algebra“
 - b) In der Zeile 3 wird die Angabe **„Mathematik II**
Mathematik II“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 2**
Analysis“
 - c) In der Zeile 4 wird die Angabe **„Mathematik III**
Mathematik III
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 3**
Numerische Mathematik“
 - d) In der Zeile 8 werden die Zahl „1“ nach dem Wort „Programmierung“ aufgehoben sowie die Wörter „Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt durch „Datenstrukturen und Algorithmen“
 - e) In der Zeile 9 wird die Angabe „Programmierung II
Einführung in die Programmierung 2“
ersetzt durch die Angabe **„Programmierung II**
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung“

7. In der Anlage 3 werden in der Zeile 16 „Praxismodul“ die Wörter „oder Auslandssemester“ angefügt.
8. In der Anlage 4 wird die Tabelle in der Spalte „**Modulbezeichnung**/Lehrfächer“ wie folgt geändert:
- a) In der Zeile 2 wird die Angabe **„Mathematik I“**
Mathematik I“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 1“**
Lineare Algebra“
 - b) In der Zeile 3 wird die Angabe **„Mathematik II“**
Mathematik II“
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 2“**
Analysis“
 - c) In der Zeile 4 wird die Angabe **„Mathematik III“**
Mathematik III
ersetzt durch die Angabe **„Mathematik 3“**
Numerische Mathematik“
 - d) In der Zeile 8 werden die Zahl „1“ nach dem Wort „Programmierung“ aufgehoben sowie die Wörter „Algorithmen und Datenstrukturen“ ersetzt durch die Wörter „Datenstrukturen und Algorithmen“.
 - e) In der Zeile 9 wird die Angabe „Programmierung II
Einführung in die Programmierung 2“
ersetzt durch die Angabe **„Programmierung 1“**
Fortgeschrittene Techniken der Programmierung“
9. In der Anlage 5 wird die Tabelle wie folgt geändert:
- a) In Zeile 5 des Moduls „Funktionale Programmierung“ wird in der Spalte „Semester 3“ die Angabe „2+2 SWS“ ersetzt durch „3+1 SWS“.
 - b) In der Zeile 10 des Moduls „Projektmanagement“ wird in der Spalte „Semester 4“ die Angabe „5 CP
2+1 SWS“
aufgehoben und in die Spalte „Semester 5“ die Angabe „5 CP
2+1 SWS“
eingefügt.
 - c) In der Zeile 12 des Moduls „IT-Sicherheit“ wird in der Spalte „Semester 5“ die Angabe „5 CP
4+0 SWS“
aufgehoben und in die Spalte „Semester 4“ die Angabe „5 CP
4+0 SWS“
eingefügt.
 - d) In der Zeile 16 werden die Wörter „oder Auslandssemester“ angefügt.
10. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 6
Wahlpflichtmodule**

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten.

Datenbankprogrammierung mit PL/SQL	5 CP
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme	5 CP
Mobile Informationsarchitekturen	5 CP
Mobile & eingebettete Intelligenz	5 CP
Mobile Web-Anwendungen	5 CP
Mobile Commerce	5 CP
Grundlagen Webtechnik	5 CP
Netzwerkplanung und -konfiguration	5 CP
Sicherheit in mobilen Umgebungen	5 CP
Softwarequalität	5 CP

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule beschließen.“

11. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Angabe „als Informatikerin bzw. Informatiker“ eingefügt und die Wörter „im Rahmen des Mobile Computing“ aufgehoben.
- b) In Nr. 2 und Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 werden in der Überschrift das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt sowie in Satz 1 nach dem Wort „sich“ die Angabe „eine betreuende Professorin bzw.“ eingefügt und die Angabe „Absatz 7“ durch „Nr. 7“ ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Leiters des Praktikantenamts“ ersetzt durch die Angabe „der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz Nummer 3“ und die Wörter „schließt der Student“ ersetzt durch die Angabe „schließen die/der Studierende“
 - In Nr. 1 wird vor dem dritten Wort „des“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 1e wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
 - In Nr. 2a wird vor dem Wort „den“ die Angabe „die Studierende bzw.“ eingefügt.
 - In Nr. 2b wird vor dem Wort „dem“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 2d wird vor dem Wort „einen“ die Angabe „eine Praktikumsbeauftragte bzw.“ eingefügt.
 - Im letzten Satz werden nach dem Wort „von“ die Angabe „der/“ eingefügt und die Wörter „dem Leiter des Praktikantenamtes“ durch die Wörter „im Dekanat“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch Hochschule ersetzt.
 - In Satz 3 wird nach dem fünften Wort „hat“ die Angabe „die/“ eingefügt.
- f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Angabe „von der/dem“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „dem betreuenden Professor“ durch die Angabe „der/dem betreuenden Professorin/ Professor“ ersetzt.
- g) Der Anlage 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüfende/r des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.“

12. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 204), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 30. November 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2017 S. 85). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 und 15. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Dezember 2019 und 24. Juni 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 15 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ ersetzt durch die Wörter „für alle Geschlechter“.
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Das Praxismodul kann sich durch Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verkürzen. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen nachgeholt werden. Führen Verpflichtungen, die im Rahmen des Studiums an der Hochschule Schmalkalden auferlegt sind, zu Ausfallzeiten von mehr als zwei Tagen, dann muss die gesamte Ausfallzeit nachgeholt werden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die zum Nachweis vorgelegten, an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise können nicht darüber hinaus nach § 15 anerkannt werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungszeiträumen“ die Wörter „und mit fakultätsinternen Einschreibeverfahren“ eingefügt sowie dem Absatz der Satz „Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; in dessen erstem Satz wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6; darin wird die Angabe „für Prüfungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen wählen. Prüfungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen im Fremdsprachenunterricht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst: „Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder“ durch die Wörter „spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des nachfolgenden Jahres“ ersetzt durch die Wörter „der beiden nachfolgenden Semester.“
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
- b) Absatz 1 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt durch die Angabe „die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden,“ sowie nach dem Wort „Unterschiede“ die Angabe „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen, fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Verfahrens.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem die Wörter „darüber hinaus“ aufgehoben werden.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- e) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „Anrechnungen gemäß Abs. 1 erfolgen auf Antrag. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
- f) Absatz 4 wird aufgehoben.
- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; darin werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehoben und nach den Wörtern „erbracht wurden“ die Angabe „oder von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden,“ eingefügt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, darin werden die Angabe „oder Abs. 4“ aufgehoben sowie die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Vom Studierenden sind Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 6 der Studienordnung im Umfang von mindestens 20 Kreditpunkten auszuwählen und abzuschließen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

12. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Besteht zwischen dem Studierenden und dem Prüfer nach § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürHG Einvernehmen, so kann die Bachelorarbeit auch in Englisch abgefasst werden. In diesem Falle ist die Sprache aktenkundig zu machen.“

13. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

14. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Multimedia Marketing (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Multimedia Marketing (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 213), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 10. Juli 2018 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2018 S. 40). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2020 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtmodule“.
2. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „8“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden folgende Angaben ersetzt:
 - „- zwei Pflicht-Vertiefungsgebiete“ durch „-zwei verbindliche Wahlpflichtmodule“
 - „- ein Wahlpflicht-Vertiefungsgebiet“ durch „vier frei wählbare Wahlpflichtmodule“
 - „- ein Wahlfach“ durch „zwei Teilmodule“.
 - c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Darüber hinaus umfasst er die folgenden verbindlichen Wahlpflichtmodule des 4. Semesters:
 - Online-Marketing,
 - Videoproduktion.“
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Der Wahlpflichtbereich umfasst ein frei wählbares Wahlpflichtmodul im 4. Semester sowie drei frei wählbare Wahlpflichtmodule im 6. Semester mit einem Umfang von insgesamt 20 Kreditpunkten. Jedes Wahlpflichtmodul besitzt einen Umfang von fünf Kreditpunkten.“
 - e) Absatz 5 erhält folgende Fassung: „Der Wahlbereich umfasst zwei frei wählbare Teilmodule des Moduls Schlüsselqualifikationen (SQ) im Umfang von insgesamt fünf Kreditpunkten.“
5. § 5 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Studierende müssen sich gemäß § 4 Abs. 4 für vier frei wählbare Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 3 verbindlich einschreiben.“
6. In der Anlage 1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester mit insgesamt 120 Kreditpunkten (CP):

 - 53 CP Pflichtmodule,
 - 10 CP verbindliche Wahlpflichtmodule,
 - 20 CP frei wählbare Wahlpflichtmodule,
 - 5 CP Teilmodule aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen,
 - 20 CP Praxismodul oder Auslandssemester,
 - 12 CP Bachelorarbeit.“

7. Die Tabelle der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik Lineare Algebra Analysis	8 CP 5 CP 3 CP	4 SWS 3 SWS
Modul 2: Wirtschaftsinformatik/Programmierung Einführung in die Wirtschaftsinformatik Programmierung I Programmierung II	14 CP 4 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 3: Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Buchführung und Bilanzierung Kosten- und Leistungsrechnung	12 CP 5 CP 3 CP 4 CP	4 SWS 2 SWS 5 SWS
Modul 4: Marketing Grundlagen des Marketings Marktforschung Statistik Usability Web-Analytics	13 CP 5 CP 1 CP 2 CP 3 CP 2 CP	4 SWS 1 SWS 2 SWS 3 SWS 1 SWS
Modul 5: Grundlagen der visuellen Kommunikation Grundlagen der visuellen Kommunikation	5 CP 5 CP	3 SWS
Modul 6: IT-Recht und IT-Compliance IT-Recht und IT-Compliance	5 CP 5 CP	4 SWS
Modul 7: Schlüsselqualifikationen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 CP 3 CP	2 SWS
Summe	60 CP	50 SWS

8. Die Tabelle der Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kreditpunkte
Pflichtmodule	
Marketing-Kommunikation und Markenführung	5 CP
Visuelle Kommunikation	5 CP
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP
Unternehmensführung und Controlling	5 CP
Anwendungssysteme	5 CP
Informations- und Prozessmanagement	5 CP
Projektmanagement	5 CP
Software Engineering	5 CP
IT-Sicherheit und Datenschutz	5 CP
Projekt Multimedia-Marketing (Modul MM-Transfer)	5 CP
Marketing-Planspiel (Modul: MM-Transfer)	3 CP
Verbindliche Wahlpflichtmodule	
Online-Marketing	5 CP
Videoproduktion	5 CP
Wahlpflichtmodule	
<i>Ein Modul im 4. Semester aus:</i> Corporate Design Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0) Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme Digitale Transformation und Konfiguration	5 CP
<i>Drei Module im 6. Semester aus:</i> Sektorenbezogenes Marketing Multimedia-Sicherheit Intermediales Design im Raum Digitale Geschäftsprozesse und Entrepreneurship	15 CP
Teilmodule aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen	5 CP
Praxismodul oder Auslandssemester	20 CP
Bachelorarbeit	12 CP
Gesamtsumme	120 CP

9. Die Tabelle der Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik und Statistik Lineare Algebra Analysis	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+1 SWS
Modul 2: Wirtschaftsinformatik / Programmierung Einführung in die Wirtschaftsinformatik Programmierung I Programmierung II	4 CP 3+1 SWS 5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS
Modul 3: Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Buchführung und Bilanzierung Kosten- und Leistungsrechnung	5 CP 4+0 SWS 3 CP 2+0 SWS	4 CP 4+1 SWS
Modul 4: Marketing Grundlagen des Marketings Marktforschung Statistik Usability Web-Analytics		5 CP 3+1 SWS 1 CP 1+0 SWS 2 CP 1+1 SWS 3 CP 2+1 SWS 2 CP 1+0 SWS
Modul 5: Grundlagen der visuellen Kommunikation Grundlagen der visuellen Kommunikation	5 CP 2+1 SWS	
Modul 6: IT-Recht und IT-Compliance IT-Recht und IT-Compliance	5 CP 3+1 SWS	
Modul 7: Schlüsselqualifikationen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	3 CP 1+1 SWS	
Summe	30 CP 25 SWS	30 CP 25 SWS

10. Die Tabelle der Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Marketing-Kommunikation und Markenführung	5 CP 3+1 SWS			
Visuelle Kommunikation	5 CP 3+1 SWS			
Multimedia- und Kommunikationssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Unternehmensführung und Controlling	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informations- und Prozessmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Projektmanagement			5 CP 2+1 SWS	
Software Engineering		5 CP 3+1 SWS		
IT-Sicherheit und Datenschutz		5 CP 4+0 SWS		
Projekt Multimedia-Marketing (Modul MM-Transfer)			5 CP 1+2 SWS	
Marketing-Planspiel (Modul MM-Transfer)		3 CP 0+2 SWS		
verbindliche Wahlpflichtmodule				
Online-Marketing		5 CP 3+1 SWS		
Videoproduktion		5 CP 3+1 SWS		
Wahlpflichtmodule		1 Modul 5 CP aus:		3 Module 15 CP aus:
Multimedia-Sicherheit				X
Sektorenbezogenes Marketing				X
Corporate Design		X		
Intermediales Design im Raum				X
Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)		X		
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme		X		
Digitale Transformation und Konfiguration		X		
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship				X
Teilmodule aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen		2 CP		3 CP
Praxismodul oder Auslandssemester			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

11. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Anlage 6
Wahlpflichtmodule**

Die nachfolgende Liste enthält frei wählbare Wahlpflichtmodule des 4. Semesters mit jeweils fünf Kreditpunkten.

Corporate Design
Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme
Digitale Transformation und Konfiguration

Die nachfolgende Liste enthält frei wählbare Wahlpflichtmodule des 6. Semesters mit jeweils fünf Kreditpunkten.

Multimedia-Sicherheit
Sektorenbezogenes Marketing
Intermediales Design im Raum
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship

12. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 Überschrift, Nr. 4 Satz 1, Nr. 5.1e und Nr. 6 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sich“ die Angabe „eine betreuende Professorin bzw.“ eingefügt.
- c) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Leiters des Praktikantenamts“ ersetzt durch die Angabe „der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz Nummer 3“ und die Wörter „schließt der Student“ ersetzt durch die Angabe „schließen die/der Studierende“
 - In Nr. 1 wird vor dem dritten Wort „des“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 1 e wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
 - In Nr. 2a wird vor dem Wort „den“ die Angabe „die Studierende bzw.“ eingefügt.
 - In Nr. 2b wird vor dem Wort „dem“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 2d wird vor dem Wort „einen“ die Angabe „eine Praktikumsbeauftragte bzw.“ eingefügt.
 - Im letzten Satz werden nach dem Wort „von“ die Angabe „der/“ eingefügt und die Wörter „dem Leiter des Praktikantenamtes“ durch die Wörter „im Dekanat“ ersetzt.
- d) In Nr. 6 Satz 3 wird nach dem fünften Wort „hat“ die Angabe „die/“ eingefügt.
- e) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Angabe „von der/dem“ ersetzt.
 - In Satz 2 werden die Wörter „dem betreuenden Professor“ durch die Angabe „der/dem betreuenden Professorin/ Professor“ ersetzt.
- f) Der Anlage 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüfende/r des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.“

13. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 224), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 30. November 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 4/2017 S. 88). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 4. Dezember 2019 und 15. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Dezember 2019 und 24. Juni 2020 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis § 15 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt
2. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „in männlicher und weiblicher Form“ ersetzt durch die Wörter „für alle Geschlechter“
3. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt: „Das Praxismodul kann sich durch Gründe, die der Studierende nicht zu vertreten hat, um bis zu zwei Wochen verkürzen. Darüber hinaus gehende Zeiten müssen nachgeholt werden. Führen Verpflichtungen, die im Rahmen des Studiums an der Hochschule Schmalkalden auferlegt sind, zu Ausfallzeiten von mehr als zwei Tagen, dann muss die gesamte Ausfallzeit nachgeholt werden.“
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die zum Nachweis vorgelegten, an der ausländischen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise können nicht darüber hinaus nach § 15 anerkannt werden.“
5. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Prüfungszeiträumen“ die Wörter „und mit fakultätsinternen Einschreibeverfahren“ eingefügt und dem Absatz der Satz „Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und in dessen erstem Satz die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
 - d) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
 - e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch „3“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und darin die Angabe „für Prüfungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„Prüfungsleistungen werden in deutscher Sprache abgenommen. War die Lehrsprache der Lehrveranstaltungen, auf die sich die Prüfung bezieht, Englisch, dann kann der Studierende zwischen beiden Sprachen wählen. Prüfungen in anderen Sprachen sind nicht zulässig. Ausgenommen sind Lehrveranstaltungen im Fremdsprachenunterricht.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst: „Sollten Regelungen dieser Prüfungsordnung die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes oder Zeiten der Gewährung von Elternzeit gefährden oder die Pflege naher Angehöriger nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 4 ThürHG unangemessen beeinträchtigen, hat der Prüfungsausschuss Abhilfe zu schaffen.“
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

8. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 werden die Wörter „in der Regel durch Aushang fakultätsöffentlich oder“ durch die Wörter „spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird Satz 2 aufgehoben.
9. § 14 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des nachfolgenden Jahres“ ersetzt durch die Wörter „der beiden nachfolgenden Semester.“
 - In Satz 2 werden die Angabe „wie bei Prüfungsleistungen des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben und die Angabe „Abs. 4“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
 - In Absatz 3 wird die Angabe „des 2. Studienabschnitts“ aufgehoben.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und dieser die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
 - Absatz 1 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien“ ersetzt durch die Angabe „die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule, staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden,“ und nach dem Wort „Unterschiede“ die Angabe „hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse)“ eingefügt
 - Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage eines vom Prüfungsausschuss beschlossenen, fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Verfahrens.“
 - Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, in dem die Wörter „darüber hinaus“ aufgehoben werden.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
 - Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt: „Anrechnungen gemäß Abs. 1 erfolgen auf Antrag. Der Antragsteller hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“
 - Absatz 4 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; darin werden die Wörter „in der Bundesrepublik Deutschland“ aufgehoben und nach den Wörtern „erbracht wurden“ die Angabe „oder von Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb einer Hochschule erworben wurden,“ eingefügt.
 - Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; darin wird die Angabe „oder Abs. 4“ aufgehoben sowie die Angabe „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.
11. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„Die Bachelorarbeit wird in deutscher Sprache abgefasst. Besteht zwischen dem Studierenden und dem Prüfer nach § 54 Abs. 4 Satz 2 ThürHG Einvernehmen, so kann die Bachelorarbeit auch in Englisch abgefasst werden. In diesem Falle ist die Sprache aktenkundig zu machen.“
12. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „§ 21 Abs. 5 gilt entsprechend.“
 - Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.
13. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (Bachelor of Science) an der Fakultät Informatik der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Oktober 2020

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 6/2013 S. 233), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 9. Dezember 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2016 S. 8). Der Rat der Fakultät Informatik hat am 15. Juni 2020 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 24. Juni 2020 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Oktober 2020 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtfächer der Vertiefungsgebiete“ ersetzt durch die Angabe „Anlage 6 Wahlpflichtmodule“
2. In § 1 und § 2 Abs. 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
3. Dem § 1 wird folgender Satz 2 angefügt: Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.
4. In § 3 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Informationssysteme“ die Wörter „in Zeiten der zunehmenden Digitalisierung“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird die Angabe „7“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Der Wahlpflichtbereich umfasst einen Umfang von 35 Kreditpunkten. Die aktuelle Liste der Wahlpflichtmodule wird durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt. Es werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Eine Liste möglicher Wahlpflichtmodule befindet sich in Anlage 6. Ein Wahlpflichtmodul soll einen Umfang von fünf Kreditpunkten nicht überschreiten.“
 - c) In Absatz 5 wird die Angabe „5“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
6. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 5 im Rahmen des Angebots rechtzeitig für drei Wahlpflichtgebiete“ durch die Angabe „Abs. 4 im Rahmen des Angebots für sieben Wahlpflichtmodule“ ersetzt.
7. In der Anlage 1 werden folgende Angaben ersetzt:

„55 CP Pflichtmodule“	durch „50 CP Pflichtmodule“
„30 CP Wahlpflichtmodule“	durch „35 CP Wahlpflichtmodule“

8. Die Tabelle der Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung / Lehrveranstaltung	Kreditpunkte	Präsenzzeit
Modul 1: Mathematik und Statistik Lineare Algebra Analysis Statistik Marktforschung	11 CP 5 CP 3 CP 2 CP 1 CP	4 SWS 3 SWS 2 SWS 1 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 4 CP	4 SWS
Modul 3: Programmierung Einführung in die Programmierung 1 Fortgeschrittene Techniken der Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	15 CP 5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Grundlagen des Marketings Finanzierung und Investition	15 CP 5 CP 5 CP 5 CP	4 SWS 4 SWS 4 SWS
Modul 5: Rechnungswesen Buchführung und Bilanzierung Kosten- und Leistungsrechnung	7 CP 3 CP 4 CP	2 SWS 5 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten IT-Recht und IT-Compliance	8 CP 3 CP 5 CP	2 SWS 4 SWS
Summe	60 CP	51 SWS

9. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) in der Zeile 3 werden nach dem Wort „Unternehmensführung“ die Wörter „und Controlling“ angefügt.
- b) In der Zeile 7 wird das Wort „Informationsmanagement“ durch die Angabe „Informations- und Prozessmanagement“ ersetzt.
- c) In der Zeile 10 wird die Angabe „IT-Marketing“ durch die Wörter „Projekt Wirtschaftsinformatik“ ersetzt.
- d) In der Zeile 12 werden die Angabe „/Gesellschaftliche Aspekte“ aufgehoben und die Angabe „5 CP“ durch „2 CP“ ersetzt.
- e) Nach der Zeile 13 Modul „Projektmanagement“ wird die Zeile 14 mit den Angaben „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten 2 CP“ aufgehoben.
- f) In der viertletzten Zeile „Wahlpflichtmodule“ wird die Angabe „30 CP“ durch „35 CP“ ersetzt.
- g) In der drittletzten Zeile wird das Wort „Auslandsstudium“ durch „Auslandssemester“ ersetzt.

10. Die Tabelle der Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Semester	
	1	2
Modul 1: Mathematik und Statistik Lineare Algebra Analysis Statistik Marktforschung	5 CP 3+1 SWS	3 CP 2+1 SWS 2 CP 1+1 SWS 1 CP 1+0 SWS
Modul 2: Einführung in die Wirtschaftsinformatik Einführung in die Wirtschaftsinformatik	4 CP 3+1 SWS	
Modul 3: Programmierung I Einführung in die Programmierung I Fortgeschrittene Techniken der Programmierung Datenstrukturen und Algorithmen	5 CP 2+2 SWS	5 CP 2+2 SWS 5 CP 2+2 SWS
Modul 4: Betriebswirtschaftslehre Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Grundlagen des Marketings Finanzierung und Investition	5 CP 4+0 SWS	5 CP 3+1 SWS 5 CP 3+1 SWS
Modul 5: Rechnungswesen Buchführung und Bilanzierung Kosten- und Leistungsrechnung	3 CP 2+0 SWS	4 CP 4+1 SWS
Modul 6: Fachübergreifende Kompetenzen IT-Recht und IT-Compliance Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5 CP 3+1 SWS 3 CP 1+1 SWS	
Summe	30 CP/ 25 SWS	30 CP/ 27 SWS

11. In Anlage 5 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

Modulbezeichnung	Semester			
	3	4	5	6
Pflichtmodule				
Unternehmensführung und Controlling	5 CP 3+1 SWS			
Anwendungssysteme	5 CP 3+1 SWS			
Rechnernetze	5 CP 3+1 SWS			
Datenbanksysteme	5 CP 3+1 SWS			
Informations- und Prozessmanagement	5 CP 3+1 SWS			
Software Engineering	5 CP 3+1 SWS			
IT-Sicherheit und Datenschutz		5 CP 4+0 SWS		
Schlüsselqualifikation Präsentationstechnik		2 CP 1+1 SWS		
Unternehmensplanspiel		3 CP 0+2 SWS		
Projektmanagement			5 CP 2+1 SWS	
Projekt Wirtschaftsinformatik			5 CP 0+2 SWS	
Wahlmodul Schlüsselqualifikationen				3 CP
Wahlpflichtmodule		20 CP		15 CP
Praxismodul oder Auslandssemester			20 CP	
Bachelorarbeit				12 CP
Summe CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

12. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 6

Wahlpflichtmodule

Die nachfolgende Liste enthält mögliche Wahlpflichtmodule. Aus dieser Liste werden stets mindestens sieben Wahlpflichtmodule angeboten. Jedes Modul umfasst fünf Kreditpunkte.

Anwendungssysteme in der Industrie (Industrie 4.0)
Blockchain-Anwendungen
Branchenspezifische und überbetriebliche Anwendungssysteme
Computerbasierte Intelligenz
Data-Warehouse-Systeme und NoSQL-Systeme
Datenbankprogrammierung mit PL/SQL
Digitale Transformation und Konfiguration
Digitale Geschäftsmodelle und Entrepreneurship
Grundlagen der Webtechnik
IT-Consulting und IT-Governance
Legal-Tech-Lab
Netzwerkplanung und -konfiguration
Online-Marketing

Darüber hinaus kann der Fakultätsrat weitere Wahlpflichtmodule beschließen.“

13. Anlage 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 Satz 2 werden die Wörter „im Rahmen der Wirtschaftsinformatik“ durch die Angabe „als Wirtschaftsinformatikerin bzw. Wirtschaftsinformatiker“ ersetzt.
- b) In Nr. 2 und Nr. 4 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
- c) In Nr. 3 wird in der Überschrift das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt sowie in Satz 1 nach dem Wort „sich“ die Wörter „eine betreuende Professorin bzw.“ eingefügt sowie die Angabe „Absatz 7“ durch „Nr. 7“ ersetzt.
- d) Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 werden die Wörter „des Leiters des Praktikantenamts“ ersetzt durch die Angabe „der Hochschulbetreuerin bzw. des Hochschulbetreuers gemäß Absatz Nummer 3“ und vor dem Wort „der“ die Angabe „die/“ eingefügt
 - In Nr. 1 wird vor dem dritten Wort „des“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 1e wird das Wort „Fachhochschule“ durch „Hochschule“ ersetzt.
 - In Nr. 2a werden vor dem Wort „den“ die Wörter „die Studierende bzw.“ eingefügt.
 - In Nr. 2b wird vor dem Wort „dem“ die Angabe „der/“ eingefügt.
 - In Nr. 2d wird vor dem Wort „einen“ die Angabe „eine Praktikumsbeauftragte bzw.“ eingefügt.
 - Im letzten Satz wird nach dem Wort „von“ die Angabe „der/“ eingefügt und die Wörter „dem Leiter des Praktikantenamtes“ durch das Wort „im Dekanat“ ersetzt.
- e) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 2 wird die Angabe „Fachhochschule“ durch Hochschule ersetzt.
 - In Satz 3 wird nach dem Wort „hat“ die Angabe „die/“ eingefügt.

- f) Nr. 7 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 wird das Wort „vom“ durch die Angabe „von der/dem“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird die Angabe „dem betreuenden Professor“ durch „der/dem betreuenden Professorin/ Professor“ ersetzt.
- g) Der Anlage 7 wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Alternativ zum Praxissemester anerkanntes Auslandssemester

Ein im Ausland absolviertes Studiensemester kann als Praxissemester anerkannt werden. Die Dauer des Auslandssemesters soll mindestens 15 Wochen umfassen. Voraussetzung für die Anerkennung des Auslandssemesters ist, dass der Studienort und die Studieninhalte in Form eines „Learning Agreement“ mit der/dem Auslandsbeauftragten oder einer Professorin bzw. einem Professor der Fakultät abgestimmt werden. Diese/dieser ist in diesem Fall Prüfende/r des Praxismoduls. Zum Nachweis der Dauer und Erfüllung des „Learning Agreement“ müssen die an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungsnachweise, die einem Umfang von mindestens 10 ECTS entsprechen, vorgelegt werden. Zudem muss eine schriftliche Arbeit zu einer mit der/dem Prüfenden des Praxismoduls vereinbarten Themenstellung erstellt werden, die einen inhaltlichen Bezug zum „Learning Agreement“ aufweist. Diese schriftliche Arbeit ist der Bericht zum Praxismodul.“

14. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 13. Oktober 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Satzung der Hochschule Schmalkalden zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen

vom 3. September 2020

Gemäß § 3 Abs. 1, 35 Abs. 1 Nr. 1, 93 Abs. 2 Satz 4 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 4 der Thüringer Verordnung über die Grundsätze für die Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen (Thüringer Lehrauftragsverordnung – ThürLehrauftragsVO -) vom 16. Januar 2020 (GVBl. S. 56) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Satzung zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen. Der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 8. Mai 2020 und am 2. September 2020 die Satzung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. September 2020 die Ordnung genehmigt.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat mit Erlass vom 10. August 2020 (Az.: 5515/74-2-2) das Einvernehmen hergestellt.

§ 1

Allgemeines, Rechtsgrundlagen, Zuständigkeiten

- (1) Die Erteilung von Lehraufträgen erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes und der Thüringer Lehrauftragsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Lehraufträge können von Fakultäten und lehrbezogenen Einrichtungen der Hochschule beantragt werden.
- (3) Die Bestellung der Lehrbeauftragten erfolgt durch die Hochschulleitung.

§ 2

Qualifikation der Lehrbeauftragten

- (1) Einen Lehrauftrag kann erhalten, wer
 1. über ein abgeschlossenes Hochschulstudium verfügt und
 2. die erforderliche pädagogische Eignung besitzt, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachzuweisen ist.
- (2) Soweit es der Eigenart des Faches entspricht, können abweichend von Absatz 1 in Ausnahmefällen Lehraufträge auch Personen erteilt werden, die hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweisen.

§ 3

Höhe der Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt nach den geleisteten Einzelstunden. Eine Einzelstunde ist eine Lehrstunde von 45 Minuten. Durch die Vergütung sind alle Tätigkeiten, die mit dem Lehrauftrag verbunden sind (z. B. Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung, Prüfungen, Korrekturleistungen, Teilnahme an Konferenzen oder Besprechungen) abgegolten.
- (2) Die Lehrauftragsvergütungen sind wie folgt gestaffelt:
 1. Lehrbeauftragte mit den Aufgaben einer Lehrkraft für besondere Aufgaben erhalten in der Regel 30,00 € je Einzelstunde,
 2. Lehrbeauftragte, die Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen, erhalten in der Regel 35,00 € je Einzelstunde,
 3. Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltung mit einer besonderen Belastung verbunden ist, erhalten in der Regel 45,00 € je Einzelstunde. Eine besondere Belastung kann insbesondere in einem deutlich überdurchschnittlichen Prüfungsaufwand oder Korrekturaufwand liegen; die Umstände, die eine besondere Belastung zur Folge haben sollen, sind bei der Antragstellung ausführlich darzulegen.

Eine Unterschreitung der in den Ziffern 1 bis 3 definierten Regelsätze erfolgt nicht, es sei denn der Lehrbeauftragte erklärt schriftlich einen Verzicht oder Teilverzicht auf die Vergütung gemäß § 93 Abs. 2 Satz 2 ThürHG. Die Regelung des § 3 Abs. 3 der Thüringer Lehrauftragsverordnung bleibt unberührt.

- (3) Für eine Mitwirkung an Prüfungen, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem erteilten Lehrauftrag stehen, wird Lehrbeauftragten für jede volle Stunde dieser Tätigkeit eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 25,00 € gezahlt werden. Eine solche Tätigkeit kann insbesondere darin liegen, dass ein Lehrbeauftragter eine Prüfung abnimmt, die zeitlich außerhalb des durchgeführten Lehrauftrags stattfindet (z. B. Vorbereitung und Korrektur einer Wiederholungsprüfung, die in einem Prüfungszeitraum durchgeführt wird, der zeitlich nicht von dem erteilten Lehrauftrag umfasst wird). Die Zahlung ist auf den nachgewiesenen notwendigen Umfang des diesbezüglichen Vorbereitungs- und Korrekturaufwands begrenzt. Die Organisationseinheit nach § 1 Abs. 2 hat den jeweiligen notwendigen Umfang zu bestätigen.

- (4) Eine Vergütungspflicht besteht nicht, wenn der Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird.
- (5) Die Entscheidung über den konkreten Umfang und die konkrete Höhe der Vergütung des jeweiligen Lehrauftrags obliegt der Hochschulleitung. Will die Hochschulleitung dabei von dem im Antrag auf Erteilung des Lehrauftrags beantragten Umfang oder der Höhe der Vergütung abweichen, ist die betreffende Organisationseinheit nach § 1 Abs. 2 zuvor zu hören.

§ 4

Mindestteilnehmerzahlen und Widerruf von Lehraufträgen

- (1) Ein Lehrauftrag darf in der Regel nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens fünf Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen.
- (2) Ein erteilter Lehrauftrag kann auch widerrufen werden. Ein Lehrauftrag ist in der Regel zu widerrufen, wenn weniger als fünf Studierende an der Lehrveranstaltung teilnehmen.
- (3) In begründeten Einzelfällen kann auch bei einer geringeren Teilnehmerzahl ein Lehrauftrag erteilt oder von einem Widerruf abgesehen werden; insbesondere wenn dies zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Studiums erforderlich ist. Die jeweilige Fakultät hat die entsprechenden Umstände ausführlich darzulegen.

§ 5

Zahlung der Lehrauftragsvergütung, Erstattung von Aufwendungen

- (1) Die Vergütung für die tatsächlich geleisteten Einzelstunden wird zum Schluss der Lehrauftragstätigkeit berechnet. Der Lehrbeauftragte hat hierfür zu erklären, wie viele Einzelstunden er im abgelaufenen Semester tatsächlich geleistet hat. Er hat auch zu erklären, wie viele Einzelstunden ausgefallen sind und während des Semesters nicht nachgeholt werden konnten. Die Erklärung des Lehrbeauftragten ist von der jeweiligen Organisationseinheit nach § 1 Abs. 2 schriftlich zu bestätigen und dem zuständigen Referat der Hochschulverwaltung zuzuleiten.
- (2) In Abstimmung mit dem zuständigen Referat der Hochschulverwaltung können auch während des laufenden Semesters, in dem der Lehrauftrag stattfindet, Zwischenabrechnungen vorgenommen werden, die der Höhe nach durch die bis dahin geleisteten Einzelstunden begrenzt sind.
- (3) Lehrbeauftragten, die am Hochschulort weder wohnen, noch dort hauptamtlich oder hauptberuflich tätig sind, können die notwendigen Aufwendungen für Fahrt und Unterkunft entsprechend den Vorschriften des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) in der jeweils geltenden Fassung erstattet werden. § 3 Abs. 6 ThürRKG findet keine Anwendung.
- (4) Da die Tätigkeit der Lehrbeauftragten eine selbständige Tätigkeit im Sinne des Einkommensteuerrechts darstellt, unterliegt die Vergütung nicht dem Lohnsteuerabzug. Die Vergütung ist von dem Lehrbeauftragten selbst bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben.

§ 6

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Sie gilt erstmals für die für das Wintersemester 2020/2021 erteilten Lehraufträge. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Vergütung von Lehraufträgen der Fachhochschule Schmalkalden vom 21. April 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 1/2011, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 3. September 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident

Erste Änderung der Rahmensatzung zu hochschulrechtlichen, prüfungsrechtlichen und anderen studienbezogenen Aspekten zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie an der Hochschule Schmalkalden

vom 3. Dezember 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) sowie § Artikel 14 § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) und § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Änderung der Rahmensatzung. Die Zentrale Studienkommission hat der Änderung der Rahmensatzung am 11. November 2020 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Änderung der Rahmensatzung am 2. Dezember 2020 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 3. Dezember 2020 die Änderung der Rahmensatzung genehmigt.

1. Es wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Studien-, Lehr- und Prüfungsformen im Wintersemester 2020/2021

(1) Im Wintersemester 2020/2021 soll in der Regel ein Präsenzlehrbetrieb stattfinden; dies gilt insbesondere für die Studierenden, die erstmals ein Bachelorstudium aufnehmen. Die Kombination von Präsenzlehre und digitaler Lehre (hybride Lehrformen) ist zulässig.

(2) In geeigneten Fällen können für die Lehrveranstaltungen auch ausschließlich digitale und alternative Lehrangebote und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt werden. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln und entscheiden über die Zulässigkeit der Durchführung von Lehrveranstaltungen nach Satz 1.

(3) Sollte die Pandemielage es geboten erscheinen lassen, können Lehrveranstaltungen auch regelmäßig als digitale und alternative Lehrangebote durchgeführt und Lehrformen synchroner und asynchroner Lehre genutzt werden. Die Entscheidung trifft dabei das Präsidium im Einvernehmen mit dem Erweiterten Präsidium. Lehrveranstaltungen, die aufgrund ihrer Spezifik (z. B. Laborpraktika, Lehre in PC-Pools) oder ihres didaktischen Konzepts nicht oder nicht vollständig in digitalisierter Form angeboten werden können, dürfen dabei auf Antrag des jeweils Lehrenden auch weiterhin als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Die Entscheidung über den Antrag treffen die Fakultäten und anderen Lehreinheiten.

(4) Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Lehrformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.

(5) Die Fakultäten oder anderen Lehreinheiten können im Wintersemester 2020/2021 in den Prüfungszeiträumen oder semesterbegleitend Prüfungs- und Studienleistungen auch in Form alternativer Prüfungs- oder Studienleistungen durchführen, sofern sichergestellt ist, dass die Prüfungsbedingungen für alle betroffenen Studierenden vergleichbar sind. Abweichungen von in Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder anderen Studiendokumenten (z. B. Modulbeschreibungen) definierten Prüfungsformaten sind zulässig. Die Fakultäten und anderen Lehreinheiten können nähere Einzelheiten regeln.

(6) Studien- und Prüfungsleistungen können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation (Online-Prüfungen) durchgeführt werden, soweit die dafür erforderlichen technischen Voraussetzungen und vergleichbare Prüfungsbedingungen gewährleistet sind. Es sollen dabei nur Prüfungsformen gewählt werden, bei denen die Identität des Studierenden zweifelsfrei festgestellt und die Anwendung des vorhandenen Wissens dem jeweiligen Studierenden zum Prüfungszeitpunkt zweifelsfrei zugeordnet werden kann (z. B. Präsentationen, Kolloquien, mündliche Prüfungen). Schriftliche Online-Prüfungen sollen nur in begründeten Ausnahmefällen durchgeführt werden; dabei sollen bevorzugt „Open-Book-Verfahren“ angewendet werden, bei denen eine Problemstellung unter Zuhilfenahme aller verfügbaren Materialien in begrenzter Zeit zu lösen ist. Sollen Studien- und Prüfungsleistungen nach Satz 1 bis 3 durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses.

(7) Die Regelung des § 5 Abs. 8 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung (ThürLVVO) bleibt unberührt.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

2. Es wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a
Besondere Studienzeiten

(1) In begründeten Ausnahmefällen wird das Wintersemester 2020/2021 gemäß § 52 Abs. 5 ThürHG auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet, wenn der Studierende nicht an den Lehrangeboten nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 teilnimmt. Ein begründeter Ausnahmefall ist insbesondere gegeben, wenn der Studierende

1. im Hinblick auf das Corona-Virus (COVID 19) einer Risikogruppe zugehört,
2. aufgrund einer nicht vorhandenen oder nicht ausreichenden DV-Ausstattung nicht an den Lehrangeboten nach § 2a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 teilnehmen kann.

Mit dem Antrag sind die Gründe nach Satz 1 und 2 glaubhaft zu machen.

(2) Absatz 1 gilt auch für die wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote der Hochschule gemäß § 57 Abs. 1 ThürHG.

(3) Regelungen zu Fristen, insbesondere zu Fristen, bis wann die Anträge nach Absatz 1 eingegangen sein müssen, beschließt das Präsidium der Hochschule. Über die eingegangenen Anträge entscheidet die zuständige Verwaltungseinheit.

3. Diese Änderung der Rahmensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule mit Wirkung vom 01.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

Schmalkalden, 3. Dezember 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident